

Amtliche Bekanntmachung

Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortsbeirates Hintersteinau der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Hintersteinau und Feststellung des nachrückenden Bewerbers

Der aufgrund des Wahlvorschlages der Gemeinsame Liste für Hintersteinau (OBeLi) vom 23.12.2015 am 06. März 2016 als Mitglied des Ortsbeirates Hintersteinau gewählte

Herr
Alexander Link
Hintersteinau, Hauswurzer Straße 13
36396 Steinau an der Straße

hat gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) auf sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates verzichtet.

Aufgrund § 33 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 KWG wird festgestellt, dass an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der OBeLi mit den meisten Stimmen

Herr
Klaus Dieter Bröning
Hintersteinau, Ulmenstraße 11
36396 Steinau an der Straße

in den Ortsbeirat der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Hintersteinau nachrückt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 34 KWG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. I S. 237) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 KWO innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch gegen die Wahl des nachrückenden Bewerbers erhoben werden kann.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft ab dem Tag der Bekanntmachung in den Kinzigtal-Nachrichten.

Steinau an der Straße, den 19.11.2018

Drechsler
Gemeindevahlleiter